



STAATSANWALTSCHAFT WIENER NEUSTADT
DIE LEITERIN DER STAATSANWALTSCHAFT

Jv 655/14t-2

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Maria Theresien-Ring 5
A-2700 Wiener Neustadt

Tel.: +43 2622 21510
Fax: +43 2622 21510 217

An den

Leiter der Oberstaatsanwaltschaft

W i e n

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014);
BMJ-S578.028/0001-IV 3/2014.

Eingangs wird festgehalten, dass – aufgrund der verfügbaren Frist nur punktuell – wie folgt Stellung genommen werden kann, wobei zusammengefasst mangels entsprechender im Gesetzesentwurf enthaltener Instrumente einer dadurch bewirkte Beschleunigung des Ermittlungsverfahrens nicht zu erwarten ist.

1) Zu §§ 31 Abs. 3a, 32 Abs. 1 StPO:

Die hier angestrebte Anpassung der Besetzung des Schöffengerichtes an die sich im Rahmen von besonders umfangreichen und brisanten Verfahren für das Gericht regelmäßig ergebenden komplexen und intensiven Aufgaben wird ausdrücklich begrüßt, wobei nach ha. Ansicht eine Evaluierung angesichts des Fallkataloges durchgeführt werden sollte.

2) Zu § 48 Abs. 1 StPO:

Gegen die nunmehr in § 48 Abs. 1 StPO vorgesehene Differenzierung zwischen Verdächtigen und Beschuldigten besteht prinzipiell kein Einwand. Die Wiedereinführung des „Verdächtigen“ trägt allerdings nach Ansicht der

Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt lediglich zu einer weiteren Begriffsverwirrung bei, löst aber keineswegs das in der Praxis bestehende Problem der Stigmatisierung einer angezeigten Person durch mediale Vorverurteilung. Überdies wäre – insbesondere in Ansehung der zu erwartenden Medienberichterstattung in jenen Fällen, in denen Verdächtige bzw. Beschuldigte Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft sind – nach ha. Ansicht eine Änderung des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 8. Juli 2009 über die Zustimmung von gesetzgebenden Körperschaften zur behördlichen Verfolgung von Abgeordneten nach den Artikeln 57 Abs. 3 und 4, 58 und 96 Abs. 1 B-VG (BMJ-D1086/0001-IV 2/2009) erforderlich.

3) Zu § 108a StGB:

Die beabsichtigte Regelung enthält außer der Einführung einer Frist keine der Verfahrensbeschleunigung dienenden Maßnahmen wie beispielsweise juristische und nicht juristische Assistenz, Expertenpool u.ä., sondern steht durch den vorhersehbar zusätzlichen Aufwand, der zwangsläufig durch die mit einer Stellungnahme versehenen Übermittlung des in der Regel umfangreichen Aktes an das Gericht, das diesen jedenfalls studieren muss, einer Verfahrensstraffung geradezu entgegen. Abgesehen davon steht dem Beschuldigten bereits der Rechtsbehelf nach § 108 StPO zur Verfügung, von dem gerade in umfangreichen Wirtschaftsverfahren ohnehin hinreichend Gebrauch gemacht wird, sodass ein zusätzliches amtsweigiges Vorgehen entbehrlich erscheint. Die Staatsanwaltschaften bedienen darüber hinaus schon jetzt mehrere Tools, die der Überprüfung der Verfahrensdauer dienen (zB Status 1-10). Überdies greift die Regelung, wonach einzige Zeiten eines Rechtshilfeersuchens ins Ausland nicht in die dreijährige Frist einzurechnen wären, nach ha. Ansicht zu kurz und lässt zahlreiche weitere Fälle, in denen die Staatsanwaltschaften keinen Einfluss auf das Tempo der Ermittlungen haben bzw. ihnen keine Informationen aus dem Akt zur Verfügung stehen, unberücksichtigt (zB Zeiten der Entscheidungsfindung über staatsanwaltschaftliche Vorhabensberichte, über Anträge und Rechtsmittel in Zusammenhang mit §§ 116 Abs. 6, 145 Abs. 2, sowie der Bestellung von Sachverständigen, Flucht, § 197 Abs. 1 bis 2a StPO etc.). Insbesondere findet sich keine Regelung über das Vorgehen bei Ablauf der Frist während der Vorlage des Aktes an das Bundesministerium für Justiz, beispielsweise mit dem Vorhaben der Enderledigung. In diesem Fall, in dem bislang jeweils keine inhaltliche Auskunft über den im Bericht enthaltenen Vorschlag gegeben wurde, ist zu

bedenken, dass eine solche möglicherweise als Entscheidungsgrundlage unentbehrlich sein kann, jedoch dem Sachbearbeiter gar nicht zur Verfügung steht.

4) Zu § 126 Abs. 5 StPO:

Die beabsichtigte Regelung, wonach der Beschuldigte im Falle eines Antrages auf Enthebung des Sachverständigen gegebenenfalls eine bestimmte andere Person zur Bestellung vorschlagen kann, erscheint im Hinblick auf den Umstand, dass eine allfällige Bestellung des vom Beschuldigten vorgeschlagenen Sachverständigen, wiederum aus Sicht der Opfer bzw. Privatbeteiligten Zweifel an der Objektivität der Staatsanwaltschaft hervorrufen könnten, entbehrlich. Allenfalls müsste nach ha. Ansicht auch Opfern bzw. Privatbeteiligten das Recht eingeräumt werden, für den Fall der Enthebung des von der Staatsanwaltschaft bestellten Sachverständigen ebenfalls eine andere Person zur Bestellung vorzuschlagen. Darüber hinaus könnte die Bestellung des vom Beschuldigten vorgeschlagenen Sachverständigen auch in der Öffentlichkeit (Medienberichterstattung) den Eindruck hervorrufen, dass die Staatsanwaltschaft sich dem Wunsch des Beschuldigten beugt und – trotz des Objektivitätsgebotes dem der Sachverständigen unterliegt – kein ernsthaftes Interesse daran hat, die meistens leugnende Verantwortung des Beschuldigten eingehend auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen. In weiterer Konsequenz daher vorgeschlagene Sachverständige nicht zu bestellen, hätte zur Folge, dass schon allein durch Nachhaftmachung eines bestimmten Sachverständigen dieser bereits von vornherein aus dem Verfahren gedrängt werden könnte, was jedenfalls nicht Sinn und Ziel der in Aussicht genommenen Gesetzesänderung sein kann.

Die nunmehr angedachte Bestimmung verlängert nicht nur den Bestellvorgang sondern indiziert auch bereits im Vorverfahren gleichsam eine Parteistellung des gemäß § 3 StPO zur Objektivität verpflichtete Staatsanwalts, die dieser in einem nach den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit geregelten Justizsystem faktisch nie in der auf Seite des Beschuldigten bestehenden Form hat und auch nicht haben soll. Nach ha. Ansicht wäre es wesentlich wichtiger und für die Beschleunigung des Strafverfahrens insgesamt effektiver, die Objektivität der Staatsanwaltschaft und der von ihr bestellten Sachverständigen zu unterstreichen, statt ihr durch Gesetzesänderungen quasi Parteilichkeit zu unterstellen.

Angesichts der jüngsten Rechtssprechung des OGH, wonach insbesondere in Verfahren mit komplexen Aufgabenstellungen auf eine eindeutige Abgrenzung der

gutachterlichen Sachverständigkeitätigkeit von der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaften und der Kriminalpolizei zu achten ist, wäre hier aber jedenfalls eine Ausstattung der Staatsanwaltschaften mit Experten zur Vorbereitung und Schaffung von Grundlagen für eine entsprechende Formulierung der Gutachtensaufträge – auch zur Effizienzsteigerung der Ermittlungsverfahren – notwendig.

5) Zu § 194 Abs. 2 StPO:

Das vorgesehene Recht des Beschuldigten, eine Begründung für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu verlangen, worüber er in der Verständigung nach § 194 Abs. 1 StPO zu belehren wäre, erfordert jedenfalls einen Mehraufwand bei den schon jetzt mit nur knappen Ressourcen ausgestatteten Staatsanwaltschaften.

6) Zu § 222 Abs. 3 StPO:

Nach § 222 Abs. 3 letzter Satz StPO soll künftig – sofern sich die Anklageschrift auf Befund und Gutachten eines Sachverständigen stützt – einer Gegenäußerung nach § 222 Abs. 3 StPO eine Stellungnahme samt Schlussfolgerung einer Person mit besonderem Fachwissen (Privatsachverständiger) zur Begründung eines Beweisantrages nach § 222 Abs. 1 StPO angeschlossen werden können. Dies würde nach ha. Ansicht dazu führen, dass entgegen der bisher geübten Vorgehensweise nunmehr Privatgutachten Eingang in den Ermittlungsakt finden würden. Da die Beziehung von Privatgutachtern regelmäßig mit erheblichen Kosten für Beschuldigte verbunden sind, würde die in § 222 Abs. 3 letzter Satz StPO vorgesehene Regelung nur Beschuldigte begünstigen, die über entsprechende finanzielle Mittel verfügen, nicht jedoch solche, die wirtschaftlich nicht in der Lage sind, das Honorar eines Privatsachverständigen zu bezahlen. Dies würde jedoch in der Praxis lediglich zur Erweiterung von Verteidigungsrechten einkommensstarker Beschuldigter und damit zu einer Art „Zweiklassenjustiz“ führen.

7) § 393a StPO:

Die Anhebung der Höchstbeträge der Beiträge zu den Verteidigerkosten wird von ha. Seite als notwendig erachtet und ausdrücklich begrüßt.

8) Zu § 491 StPO:

Die Einführung des Mandatsverfahrens in Verfahren vor dem

Bezirksgericht und vor dem Landesgericht als Einzelrichter widerspricht den Grundsätzen der Mündlichkeit, Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit des Hauptverfahrens. Nach ha. Ansicht würde dies deshalb zusätzlich eine Änderung des § 210 Abs. 2 StPO bedingen, weil ex lege durch Einbringung der Anklage (diesfalls Strafantrag) das Hauptverfahren beginnt und hiefür die beschriebenen Grundsätze zu gelten haben. § 210 Abs. 2 StPO wäre nach ha. Ansicht daher im Hinblick auf den Zeitpunkt des Beginns des Hauptverfahrens ebenfalls zu novellieren.

Weiters wird durch die Einführung des Mandatsverfahrens dem Beschuldigten die Möglichkeit genommen, seine allenfalls leugnende Verantwortung in der Hauptverhandlung im Sinne einer Verantwortungsübernahme zu ändern und dadurch ein – eine Vorstrafe vermeidendes – diversionelles Vorgehen durch das Gericht zu bewirken.

Überdies sieht § 491 Abs. 2 StPO vor, dass ein Ausspruch nach § 494a Abs. 1 Z 4 StPO, bei Strafen und Strafresten möglich sein soll, die das Ausmaß von einem Jahr übersteigen. Gemäß § 494a Abs. 3 StPO hat das Gericht vor der Entscheidung den Ankläger, den Angeklagten und den Bewährungshelfer zu hören und Einsicht in die Akten über die frühere Verurteilung zu nehmen. Aus praktischer Sicht hätte dies die Folge, dass Angeklagte, bei denen in Mandatsverfahren ein Widerruf der bedingten Strafnachsicht nach § 494a Abs. 1 Z 4 StPO in Betracht kommt, vor Erlassung der Strafverfügung, die auch einen Widerruf einer bedingten Strafnachsicht beinhalten soll, zu laden und zu einem allenfalls in Betracht kommenden Widerruf einer bedingten Strafnachsicht zu hören wären. Dies würde einen zusätzlichen personellen Aufwand erfordern und in derartig gelagerten Fällen die durch Einführung des § 491 StPO erwartete Verfahrensbeschleunigung beeinträchtigen.

In gleicher Weise stellt sich das in der Praxis zu erwartende Problem bezüglich eines allfälligen Zuspruchs an den Privatbeteiligten.

Nicht nachvollziehbar erscheint zudem, dass in künftigen Mandatsverfahren ein teilweiser oder gänzlich unbedingter Ausspruch einer Freiheitsstrafe nur zulässig sein soll, soweit der Angeklagte durch einen Verteidiger vertreten ist, hingegen bei einem Ausspruch gemäß § 494a Abs. 1 Z 4 StPO - trotz der beträchtlichen Eingriffsintensität durch den Vollzug einer Freiheitsstrafe infolge des Widerrufs – eine Vertretung durch einen Verteidiger nicht vorgesehen ist.

Bedenklich scheint auch, dass infolge der in § 491 Abs. 7 vorgesehenen sinngemäßen Anwendung des § 43 Abs. 2 StPO sowohl für den Angeklagten als auch die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit bestünde „nicht genehme“ Richter durch einen bloßen, nicht zu begründenden Einspruch als Entscheidungsorgan „zu verhindern“.

Letztlich wird darauf verwiesen, dass der Grund für die seinerzeitige Abschaffung des Mandatsverfahrens auch darin gelegen war, dass Schweigen allein nicht zu einer Verurteilung führen sollte. Demgemäß wurde auch die Anwendung der Diversion von der ausdrücklichen Zustimmung des Beschuldigten abhängig gemacht. Dass nun wieder die wesentlich weiter reichende Konsequenz einer Verurteilung – mit all ihren weiteren Folgen – von der bloßen Nichtreaktion abhängen soll, kann nicht nachvollzogen werden.

9) Zu § 8a Abs. 4 StAG:

Bezüglich der in Aussicht genommenen Regelung in § 8a Abs. 4 StAG besteht die Gefahr, dass in der Praxis aus Sicht der die Auskünfte erteilenden Staatsanwaltschaft Abgrenzungsprobleme entstehen könnten. Dies würde insbesondere dann der Fall sein, wenn zunächst seitens des Bundesministeriums für Justiz formlose Auskünfte und Informationen über den Gegenstand und Stand eines Verfahrens eingeholt, jedoch darüber hinaus ferner mündlich auch allfällige weitere Ermittlungsschritte oder ein diesbezügliches Vorhaben erörtert werden. Eine solche Information sollte im Übrigen nur durch den Behördenleiter oder den Leiter der Medienstelle, bei deren Verhinderung durch den jeweiligen Stellvertreter erfolgen.

10) Zu § 35b StAG:

In diesem Zusammenhang wird zur Gewährleistung von Rechtssicherheit für die in den Medienstellen tätigen Personen Konkretisierung des doch abstrakt gehaltenen Rahmens für die Auskunftserteilung (etwa im Rahmen des Medienerlasses) angeregt.

11) Zu § 35c StAG:

Die hier vorgesehene Verständigungspflicht des Anzeigers von keinen Anfangsverdacht nach § 1 Abs. 3 StPO begründenden Sachverhaltsdarstellungen bzw. Anzeigen unter Hinweis darauf, dass dieser von einer Beschwerde im Sinne des § 37 StAG Gebrauch machen kann, würde nach ha. Ansicht für Personen mit verdichtetem Rechtsbewusstsein nahezu eine Aufforderung darstellen, von dieser

Jv 655/14t-2

Möglichkeit verstärkt Gebrauch zu machen. Die aufgrund des ausdrücklichen Hinweises auf § 37 StAG zu erwartenden Aufsichtsbeschwerden, würden einen verstärkten, mit der derzeitigen Personalausstattung schwer bewältigbaren Mehraufwand sowohl für die Staatsanwaltschaften als auch die Oberstaatsanwaltschaften bedeuten (Berichtsauftrag, Bericht, Verständigung des Beschwerdeführers etc.).

Auf rechtsschutzsuchende Anzeiger kann der Umstand, dass die über die Anzeige entscheidende Stelle selbst eine Dienstpflichtverletzung in den Raum stellt, erst recht, wenn diese dann möglicherweise in weiterer Folge auch noch in Abrede gestellt wird, befremdlich und provokant wirken. Schließlich wird die mit § 190 Z 1 StPO identische Formulierung zu Missverständnissen und Abgrenzungsproblemen führen.

In Entsprechung des Bezugserlasses wird unter einem eine elektronische Ausfertigung dieser Stellungnahme direkt an die Adresse Team.s@bmj.gv.at übermittelt.

Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt
Mag.a. Barbara Haider, Leitende Staatsanwältin
Wiener Neustadt, 19. Mai 2014

elektronisch gefertigt
gem. § 79 GOG